

Basisanforderungen für den ÖLN im Weinbau 2008

A. Unterlagen

- A.1. Der für den Anbau verantwortliche Betriebsleiter muss ein Betriebsheft mit folgenden Mindestangaben führen:
- Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan mit den ökologischen Ausgleichsflächen
 - Parzellenverzeichnis mit Angabe der Flächen, Sorten und Unterlagen sowie der ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF)
 - Angaben zu Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmassnahmen
 - Düngerbilanz und die dazugehörigen Belege
 - Resultate der Schädlings- und Krankheitskontrollen
 - Dokument betreffend die Herkunft der Setzlinge, falls eine Neuanlage gepflanzt wurde.
 - Dokumente betreffend Bodenanalysen müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden. Für die restlichen Unterlagen besteht eine Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren.

B. Boden und Düngung

- B.1. Der Produzent muss die **IP Zonen** seines Betriebes definieren. Eine IP Zone ist eine Parzelle oder mehrere Parzellen zusammen in einer pedologisch homogenen Zone.

Für jede **IP Zone** wird folgendes verlangt:

- **Eine vollständige Bodenanalyse** (physikalisch und chemisch) gemäss der von ACW anerkannten Ammoniumacetat - Methode (EDTA) und den entsprechenden Umrechnungstabellen. Diese Analyse ist idealerweise bei jeder Neupflanzung oder nach 30 Jahren bei bestehenden Rebbergen vorzunehmen. Sollte keine gültige vollständige Bodenanalyse vorhanden sein, muss eine solche spätestens bei der nächsten periodischen Bodenanalyse erstellt werden

Allgemeiner Zustand					Versorgungszustand							
					Verfügbare Nährstoffe 1)				Reserve Nährstoffe			
•	pH	CaCO ₃	OS	Bodenart	P	K	Ca	Mg	P	K	Ca	Mg
Oberboden	x	x	x		x	x	x	x	x	X	x	x
Untergrund	x	x	x	x					x	x	x	x

1) Fakultativ (Sonderfälle)

- **Periodische Analyse** zur Nährstoffversorgung des Bodens ist **mindestens alle 10 Jahre**, durchzuführen durch ein zugelassenes Labor und mittels anerkannter Methoden.

Allgemeiner Zustand					Versorgungszustand							
					Verfügbare Nährstoffe 1				Reserve Nährstoffe			
•	pH	CaCO ₃	OS	Bodenart	P	K	Ca	Mg	P	K	Ca	Mg
Oberboden	x1)		x						x	x	X2)	x

1) nicht nötig bei alkalischen Böden

2) nur für kalkarme Böden

- B.2. Der Stickstoffhaushalt wird anhand der Nährstoffbilanz beurteilt, wobei zu zeigen ist, dass nicht übermässig Stickstoff verwendet wird. Die Bilanzierung wird mittels der *derzeitigen Version von "Suisse Bilanz" oder der VITISWISS Düngerbilanz* erstellt.

Die Norm der jährlichen Unterhaltsdüngung für Stickstoff (N) beträgt 50 Einheiten/ha. Die Stickstoffbilanz darf **gesamtbetrieblich höchstens um +10 % abweichen.**

Die Stickstoffbilanz für die mineralische und die organische Düngung ist jährlich zu erstellen. Bei der organischen Düngung wird der verfügbare Stickstoff berechnet.

- B.3.** Die **Norm** für die jährliche **P-Unterhaltsdüngung beträgt 20 Einheiten/ha**. Sie ist die entsprechend der Bodenanalyse korrigierte Norm. Die Phosphorbilanz darf **gesamtbetrieblich höchstens um +10 % abweichen**, ausser im Fall von gerechtfertigter starker organischer Bodenverbesserung. Die Verteilung phosphathaltiger Dünger über mehrere Jahre ist zugelassen. Betriebe, die mit einem vollständigen, gesamtbetrieblich erstellten Düngeplan und mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis für eine Unterversorgung mit P_2O_5 erbringen, können einen höheren Phosphorbedarf geltend machen. Die Berechnung von Phosphor wird bei der Mineraldüngung auf 2 Jahre und bei der organischen Düngung auf 5 Jahre erstellt.

Wird die Grunddüngung vorgenommen, so muss diese durch eine Bodenanalyse der entsprechenden Parzelle begründet sein. In diesem Fall, darf die Toleranz von 10% bei der Bilanzierung überschritten werden.

C. Bodenpflege

C.1. Präventivmassnahmen gegen Erosion

Alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Erosion sollen eingesetzt werden: Begrünung, Bodenbedeckung (Stroh, Kompost, Schnittholz, pflanzliche Bodenbedeckung im Winter). Es dürfen keine sichtbaren Bodenabträge auf Flächen auftreten, wo angepasste Massnahmen zur Erosionsbekämpfung fehlen.

C.2. Die Begrünung muss folgendermassen gehandhabt werden:

- In Pflanzungen mit einem Pflanzabstand von mehr als 1.50 Metern muss die Begrünung mindestens in einer von zwei Gassen ganzjährig vorhanden sein. Ausnahmen: Trockene Gebiete mit weniger als 700 mm Jahresniederschlägen, Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit, Junganlagen in den ersten 3 Jahren

C.3. Die Unkrautbekämpfung



Eine Liste der Herbizide mit den entsprechenden Informationen, die es benötigt, um bei der Produktwahl den Anforderungen der integrierten Produktion zu entsprechen, wurde von der Technischen Kommission erstellt. (Siehe Index phytosanitaire oder Pflanzenschutzempfehlung ACW)

Bei der chemischen Unkrautbekämpfung

- **werden keine Herbizide auf der gesamten Fläche ausgebracht.** Ausnahme sind Pflanzungen mit Pflanzabstand kleiner als 1.50 Meter, Bracheflächen mit starker Verunkrautung sowie Extremfälle wie Trockenheit, Wasserstress oder nicht mechanisierbare Rebflächen;
- werden **keine Bodenherbizide (Wurzelherbizide) nach Mitte Juni ausgebracht;**
- **wird kein Diquat angewendet;**
- **werden entlang von Strassen oder Fahrwegen keine Herbizide angewendet** (*entlang befestigten Flächen*).

C.4. Die Schnittholzverwertung



Den Richtlinien und Anweisungen der Pflanzenschutzämter des Kantons oder des Bundes ist in allen Fällen Folge zu leisten. Wenn keine gegenteilige Weisung besteht, darf das Schnittholz nicht im Freien verbrannt werden; es muss auf dem Betrieb belassen oder kompostiert werden: Es ist eine wichtige Quelle von organischem Material

D. Pflanzenschutz

- D.1.** Für jährlich auftretende Schädlinge werden Kontrollmethoden und Toleranzschwellen von der ACW erstellt und publiziert. Diese müssen respektiert werden. **Im Fall einer Behandlung muss das Auftreten der Schädlinge kontrolliert und im Betriebsheft protokolliert werden.** Die Bekämpfung der Rebenschildlaus, der Kräuselmilbe, der Pockenmilbe und der Eulenraupen stützt sich auf die Situation des Vorjahres.
- D.2.** Einige gelegentliche Schädlinge rechtfertigen keine Intervention auf der ganzen Rebfläche (z.B. Rebenstecher, Rebenschildlaus, grüne Rebwanze...). Oft reicht es, die Schäden zu beobachten, da es ohnehin zu spät ist, im selben Jahr zu reagieren. **Die kantonalen Zentralstellen für Pflanzenschutz können für Pflanzenschutzmassnahmen zeitlich befristete Sonderbewilligungen schriftlich ausstellen. Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen können in begründeten Fällen in Form von Einzelbewilligungen oder in epidemischen Fällen als regionale Bewilligungen für räumlich klar begrenzte Gebiete erteilt werden.** Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Sonderbewilligung vor der Behandlung einholen. **Ein unbehandeltes Kontrollfenster** ist ausser im Falle von Epidemien anzulegen. Von Einschränkungen ausgenommen sind Versuchsflächen, die der Verbesserung der Anbaumethoden dienen. In diesem Fall muss die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz in einem schriftlichen Beschrieb über die Versuchsfläche informiert werden.
- D.3.** Eine mit den Zielen der IP vereinbare Produkteliste wird durch die technische Kommission von VITISWISS erstellt (siehe Pflanzenschutzempfehlung ACW). Die Sektion kann basierend auf der VITISWISS-Liste eine Liste für ihre Region erstellen. **Die in diesen Dokumenten angegebenen Anwendungsvorschriften müssen respektiert werden.** Sonderbewilligungen können von den kantonalen Zentralstellen für Pflanzenschutz schriftlich ausgestellt werden: siehe D.2.
- D.4.** *Bei der Anwendung von Produkten der Klasse M (mittel toxisch), sind folgende Regeln zu respektieren:*
- **Keine Kumulierung der M Mittel**, d.h. pro Behandlung darf höchstens ein **M Mittel** in der Tankmischung vorhanden sein
 - **Höchstens zwei Behandlungen mit Mitteln der Raubmilbenklasse M hintereinander**, in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Tagen, mit Ausnahme der sektoriellen Bio-Parzellen
 - **Ausnahmen sind die Bekämpfung der Schwarzfleckenkrankheit und des Rotbrenners**, wo Fungizide der Klasse M (mittel toxisch) eingesetzt werden können
 - **Stäubeschwefel darf gegen den Echten Mehltau nur kurativ eingesetzt werden.**
- D.5.** **Bekämpfung der Graufäule (Botrytis): Maximal 2 Anwendungen pro Jahr und davon je eine pro chemische Gruppe.**
Die Graufäule (Botrytis) ist der am meisten Resistenzen bildende Pilz. Aus diesem Grund muss die Anzahl der jährlichen Anwendungen auf maximal 2 beschränkt werden, und davon je eine pro chemische Gruppe. Die Liste (siehe Pflanzenschutzempfehlung ACW oder Index Phytosanitaire ACW) informiert über die Anwendungsreihenfolge der chemischen Gruppen.
- D.6.** Kupfer (Cu) ist ein Schwermetall, das sich im Boden anreichert. **Die ausgebrachte Menge muss auf ein Minimum beschränkt werden und darf 4 kg Cu-Metall/Jahr/ha für die gesamte Rebfläche nicht überschreiten.** Kleinere Dosen können in der Regel verwendet werden, ohne dass die Wirksamkeit abgeschwächt wird. Die Anwendung von Cu vor der Blüte ist untersagt.
- D.7.** Der Zustand der Geräte (Druck, Pumpe, Leitungen) **muss alle 4 Jahre von einer gemäss der SVLT-Liste anerkannten Stelle kontrolliert werden**, ausser die Geräte vom Typ Gun und Rückenzerstäuber. Nur korrekt eingestellte und optimal verwendete Geräte ermöglichen eine effiziente Behandlung. In diesem Sinne wird empfohlen, vor der Saison eine Kontrolle zu machen und dann die Düsen regelmässig zu kontrollieren. Bei ungünstigen Wetterbedingungen sollte nicht behandelt werden (Wind, zu hohe oder zu niedrige Temperaturen, Regen...).
- D.8.** Pflanzenschutzmittel sind chemische Substanzen mit möglichen unerwünschten Auswirkungen auf Umwelt und Menschen. Die Stoffe und Zubereitungen müssen entsprechend den Anweisungen auf der Verpackung, oder,

falls vorhanden, auf dem Sicherheitsdatenblatt gelagert werden. **Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen übersichtlich, geordnet und getrennt von anderen Gütern aufbewahrt werden.** Die Lagerung in unmittelbarer Nähe von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln ist verboten. Stoffe und Zubereitungen, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. **Besonders gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind für Unbefugte unzugänglich (abgeschlossen) aufzubewahren.**



Aufgrund der Fristenanpassungen durch den Bundesrat für die Verwendung von nach bisherigem Recht gekennzeichneten Pflanzenschutzmitteln stellen der Vorstand und die technische Kommission klar, dass nach bisherigem Recht gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel noch bis 31. Juli 2009 an den Endverbraucher abgegeben werden dürfen und ihre Anwendung noch bis zum 31. Juli 2011 erlaubt ist.

E. Ökologische Ausgleichsflächen

Die verschiedenen Typen von Ausgleichsflächen sind im Formular "Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb" der LBL und "Compensation écologique dans l'exploitation agricole" der SRVA definiert. Rebflächen mit hoher Artenvielfalt (Typ 15) sind dort beschrieben und die damit verbundenen Auflagen des Bundes und der Kantone sind einzuhalten. **Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen mindestens 3,5% der mit Spezialkulturen landwirtschaftlich genutzten Fläche und 7% der anders genutzten landwirtschaftlichen Fläche ausmachen.** Der Bewirtschafter muss die an die unterschiedlichen Typen von ökologischen Ausgleichsflächen geknüpften Bedingungen für die Bewirtschaftung beachten. Der Bewirtschafter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Bedingungen für die ökologischen Ausgleichsflächen erfüllt hat.

Bern, den 6. März 2008